Ablauf der Referendumsfrist: 11. November 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)

Änderung vom 7. September 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 700
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2026[1],

beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998[2] (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 14
aufgehoben

§ 15
aufgehoben

§ 18 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(neu)*
[1] Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm.

1 B 83-2026
2 SRL Nr. 700

[2] Sie führt die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Dabei ist der Sanierungsbedarf der bestehenden Verkehrsanlagen spätestens alle 25 Jahre zu überprüfen.

Titel nach § 30 *(geändert)*

5.2 Belastete Standorte

§ 31 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*

Belastete Standorte *(Überschrift geändert)*

[1] Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen.

[2] Sie erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.

§ 32

aufgehoben

§ 32a Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(aufgehoben)*, **Abs. 3** *(aufgehoben)*

[1] Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen der Kanton und die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten (Ausfallkosten).

[2] *aufgehoben*

[3] *aufgehoben*

§ 32b *(neu)*

Finanzierung

[1] Die Ausfallkosten und die Kosten, die der Kanton und die Gemeinden als Verursacher beziehungsweise Verursacherinnen zu tragen haben, sowie die Kosten für Untersuchungen von Standorten, an denen keine Belastungen festgestellt wurden, werden mit den Mitteln des vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkontos Altlasten finanziert.

[2] Dem Bilanzkonto Altlasten werden die noch nicht verwendeten Mittel der bis zum 31. Dezember 2026 bei den steuerpflichtigen Personen erhobenen Sonderabgabe gutgeschrieben. Der Kanton und die Gemeinden tätigen je zur Hälfte weitere jährliche Einzahlungen, soweit es der Stand des Bilanzkontos und die zu erwartenden Kosten erfordern. Der Regierungsrat bestimmt den Mittelbedarf jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Dauer von vier Jahren.

[3] Das Bilanzkonto Altlasten wird aufgelöst, sobald nach Abschluss der Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen keine weiteren Auszahlungen zu erfolgen haben.

[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 7. September 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Angela Lüthold
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser